

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 32/08 B

L 6 SB 115/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 SB 182/07 (SG Gelsenkirchen)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Gelsenkirchen Referat Soziales,
für diese als besonders Beauftragter die Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2008 durch die
Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 28.4.2008 in einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 4.6.2008, das vom LSG zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

